



Ansicht neues Clubhaus des FC Malters



Bericht und Antrag zu den Gemeindeabstimmungen vom 28. September 2025

- 1. Einzonung Fläche für Aussensportanlage Muoshof/
Teiländerung des Zonenplanes und des Bau- und
Zonenreglementes mit Landabtausch**
- 2. Selbständiges und dauerndes Baurecht für den
Neubau eines Clubhauses für den Fussballclub
Malters**

Gemäss Anordnung des Gemeinderates finden am Sonntag, 28. September 2025, folgende Abstimmungen statt:

- 1. Einzonung Fläche für Aussensportanlage Muoshof/Teiländerung des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements mit Landabtausch**
 - 2. Einräumung eines selbständigen und dauernden Baurechtes für den Neubau eines Clubhauses für den Fussballclub Malters**
-

Die Urne ist aufgestellt

Sonntag, 28. September 2025, von 9.30 bis 10.00 Uhr, in der Gemeindeverwaltung Malters, Weihermatte 4.

Einsichtnahme

Die Unterlagen zu den Abstimmungsgeschäften können ab dem 8. September 2025 auf der Gemeindekanzlei, Empfangsschalter, Erdgeschoss, eingesehen werden.

Stimmregister

Die Stimmberechtigten können das Stimmregister einsehen.

Das Stimmregister wird am Dienstag, 23. September 2025, 18.00 Uhr, abgeschlossen.

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und seit spätestens am 23. September 2025 in Malters ihren politischen Wohnsitz geregelt haben.

Briefliche Stimmabgabe

Wer brieflich stimmen will, legt die Stimmzettel in das amtliche Stimmkuvert und klebt es zu. Der unterschriebene Stimrechtsausweis und das Stimmkuvert sind in das Rücksendekuvert (das Zustellkuvert dient gleichzeitig als Rücksendekuvert) zu legen. Das Rücksendekuvert kann dem Stimmregisterführer überbracht oder per Post zugestellt werden. Die Postaufgabe hat so frühzeitig zu erfolgen, dass das Rücksendekuvert noch vor Ende der Urnenzeit eintrifft (Sonntag, 10.00 Uhr).

Orientierungsversammlung

Betreffend die Abstimmungsvorlagen hat der Gemeinderat Malters die Bevölkerung an der Orientierungsversammlung von Montag, 5. Mai 2025, bereits informiert.

Malters, August 2025

GEMEINDERAT MALTERS

Zur Orientierung

Die Abstimmungsergebnisse werden jeweils unmittelbar nach dem Auszählen der Stimmzettel an den öffentlichen Anschlagstellen der Gemeinde (Stele vor der Gemeindeverwaltung) und auf der Homepage www.malters.ch bekannt gegeben.

Einzonung Fläche für Aussensportanlage Muoshof/Teiländerung des Zonenplanes und des Bau- und Zonenreglementes mit Landabtausch

Für die eilige Leserschaft

Liebe Malterserinnen und Malterser

An der Gemeindeabstimmung vom 24. November 2024 haben die Stimmberechtigten bereits den Sonderkredit für die Verlegung und den Neubau der Aussensportanlage Muoshof in der Höhe von CHF 2.54 Mio. genehmigt. Infolge des positiven Abstimmungsergebnisses wurde die Planung weitergeführt und die notwendige Fläche für den Neubau der Aussensportanlage Muoshof festgelegt. Am heutigen Standort wird das neue Pflegeheim der Betreuung und Pflege Malters AG entstehen.

Aufgrund der Planung sind für die Sportanlage 10'004 m² auf dem gemeindeeigenen Grundstück Nr. 242 und dem Grundstück Nr. 1226, beide Grundbuch Malters, in die Zone für öffentliche Zwecke Muoshof einzuzonen. Es handelt sich dabei um bereits bestehende Zonenbestimmungen für die Schulanlage Muoshof. Um die geplante Umsetzung zu realisieren, wird zudem ein flächengleicher Abtausch von 970 m² mit dem Nachbargrundstück Nr. 1226, Grundbuch Malters, der Steiner & Cie AG notwendig.

Neue Aussensportanlage

Als Ersatz und Erweiterung der jetzigen Sportanlage, bestehend aus einem Rasenspielfeld, einem Naturrasen und zwei Beachvolleyballfeldern, soll nach der Nutzung des östlichen Wieslandes als Baustelleninstallationsfläche eine neue Sportanlage entstehen. Als Option ist eine von privater Seite finanzierte Pumptrackanlage auf dem neuen Areal Platz vorgesehen.

Die Erschliessung und Bewirtschaftung erfolgt über die neue Dorfbachbrücke. Durch die präzise Setzung der Sportanlage und die Abstimmung auf das Brückenprojekt kann die Sportanlage hindernisfrei erschlossen werden. Im nachstehenden Plan ist die Anordnung der geplanten Sportanlage ersichtlich.

Der Ersatzneubau wird notwendig, da am jetzigen Standort der Aussensportanlagen das neue Pflegeheim gebaut wird.

Erschliessung

Zur Erschliessung der neuen Sportanlage soll über den Dorfbach eine Brücke erstellt werden. Die Brücke ist durch die Kommunalfahrzeuge der Gemeinde befahrbar. Die Brücke ist im abgebildeten Situationsplan eingezeichnet.

Entwässerung und Anschluss

Auf der neuen Sportanlage sollen ein WC und eine Kaltwasserdusche angeboten werden. Dazu ist ein Kanalisationsanschluss nötig. Dieser Anschluss kann unter Auflagen direkt an den Verbandskanal angeschlossen werden.

Kosten

Die Kosten für die neue Aussensportanlage stellen sich wie folgt zusammen:

– Kompensation Fruchtfolgeflächen	CHF	165'000.00
– Velounterstände Muoshof	CHF	185'000.00
– Aussensportanlage	CHF	1'665'000.00
Sportplätze und Sportgeräte, Tiefbauarbeiten, Gartenarbeiten, Kaltwasserdusche mit Nebengebäude, Einfriedungen, Beleuchtung, Entwässerung, Erschliessung Brücke Dorfbach, Erschliessung Sportplatz mit Strom, Wasser usw., Anschlussgebühren, Honorare, Reserven		
– Mehrwertsteuer 8,1 %	CHF	150'000.00
Gesamtkosten	CH	2'165'000.00

Zonenplan

Im nachstehenden Plan ist die zur Einzonung geplante Fläche ausgewiesen. Es handelt sich um 10'004 m² welche in die Zone für öffentliche Zwecke (ÖZ) eingezont werden sollen.

Bau- und Zonenreglement

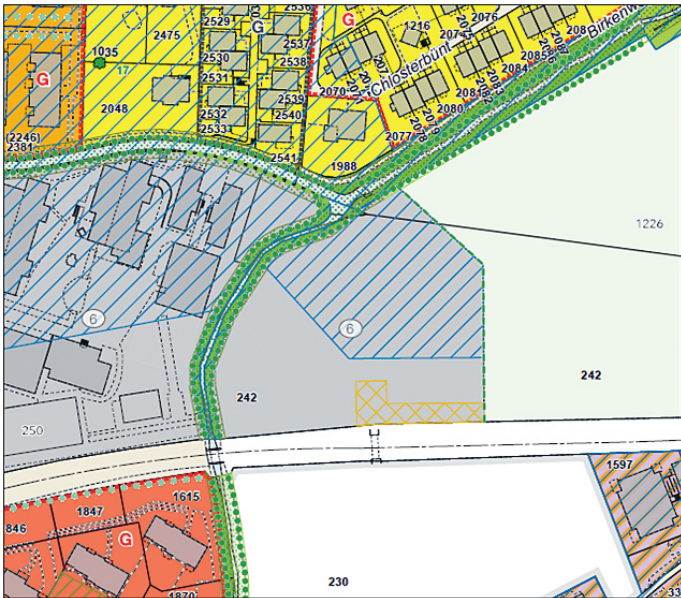
Art. 28 Zone für öffentliche Zwecke (ÖZ) des neuen Bau- und Zonenreglementes der Gemeinde Malters hält Folgendes fest:

¹ Es gelten die Bestimmungen des § 48 PBG.

² Die Nutzungsweise der einzelnen, im Zonenplan bezeichneten Gebiete ist in Anhang 4 dieses Reglementes verbindlich festgelegt.

³ Abstände, Gebäudedimensionen und Gebäudegestaltung legt der Gemeinderat unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen und der Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung fest.

⁴ Lärmempfindlichkeitsstufe: II, in den gerasterten Flächen im Zonenplan: III



Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Zonenplan mit Änderungen (Zustand nach Genehmigung)

Anhang 4: Zone für öffentliche Zwecke (Art. 28 BZR)

Nr.	Gebietsbezeichnung	Nutzung	ES ¹
6	Muoshof: westlich Dorfbach	Bildung, Sport, Kultur und Freizeit, Pflege und Betreuung, Wohnformen aller Art für Wohnen im Alter sowie mit diesen Nutzungen zusammenhängende Einrichtungen und Dienstleistungen	II
	Muoshof, östlich Dorfbach	Sport und Freizeit	II

Rot markiert: Änderungen im Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Malters

§48 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG SRL 735) regelt Folgendes:

Zone für öffentliche Zwecke

- ¹ Die Zone für öffentliche Zwecke dient der Erfüllung vorhandener und voraussehbarer öffentlicher Aufgaben.
- ² Zulässig sind Bauten, Anlagen und Nutzungen, die überwiegend zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden und die das Bau- und Zonenreglement für die betreffende Zone konkret vorsieht. Bestehende zonenfremde Bauten und Anlagen dürfen belassen und unterhalten werden, bis sie oder der Boden für die Aufgaben im öffentlichen Interesse beansprucht werden.
- ³ Die Gemeinde bezeichnet im Zonenplan jene Flächen speziell, für die sie das Enteignungsrecht mit der Genehmigung des Zonenplanes erhalten will.

Vorprüfung

Die Vorprüfung wurde beim zuständigen Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern vorgenommen. Aufgrund der Vorprüfung kann die vorliegende Einzonung in die Zone für öffentliche Zwecke (ÖZ) durch den Kanton Luzern unterstützt werden.

Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage hat vom 14. Juli 2025 bis 12. August 2025 stattgefunden. Gegen die Einzonung wurde keine Einsprache eingereicht.

Fruchtfolgeflächen

Für die geplante Einzonung wurde die Gemeinde Malters seitens des Kantons Luzern verpflichtet, Ersatz für die Fruchtfolgeflächen von 5'500 m² sicherzustellen. Mit Vertrag vom 25. November 2024 konnten diese Fruchtfolgeflächen auf der Liegenschaft Oberbülmoos in Rothenburg von Walter Bühlmann sichergestellt werden. Als Gegenleistung wird eine Entschädigung von CHF 165'000 nach der genehmigten Einzonung durch die Stimmberechtigten fällig. Dieser Kredit ist in den Gesamtkosten der neuen Sportanlage berücksichtigt. Leider besteht aktuell nicht die Möglichkeit, diese Fruchtfolgeflächen innerhalb der Gemeinde Malters zu erwerben.

Landabtausch

Damit die Fläche bzw. die Grenze der neuen Sportanlage bereinigt werden kann, ist zwischen dem Grundstück Nr. 242 der Einwohnergemeinde Malters und dem Grundstück Nr. 1226 der Steiner & Cie AG in Steinhausen ein flächengleicher Landabtausch von 970 m² nötig. Der Flächenabtausch findet unentgeltlich statt. Die betroffene Fläche im nordöstlichen Bereich der neuen Sportanlage ist im beiliegenden Plan dargestellt. Mit der Zustimmung zu diesem Geschäft erteilen die Stimmberechtigten gleichzeitig ihre Zustimmung zum geplanten Landabtausch.

2

Einräumung eines selbständigen und dauernden Baurechtes für den Neubau eines Clubhauses für den Fussballclub Malters

Für die eilige Leserschaft

Liebe Malterserinnen und Malterser

Die Vereine der Gemeinde Malters sind eine wichtige Stütze des gesellschaftlichen Lebens in Malters. Der Gemeinderat hält an seiner Strategie fest, dass er die Vereine in ihren Tätigkeiten fördern will.

Der Fussballclub Malters (FC Malters) beabsichtigt, das bestehende Clubhaus durch einen modernen und nachhaltigen Neubau zu ersetzen.

Als Unterstützung seitens der Einwohnergemeinde Malters soll dem FC Malters ein selbständiges und dauerndes Baurecht an einem Teil des gemeindeeigenen Grundstückes Nr. 963, Grundbuch Malters, eingeräumt, werden. Dieses Baurecht umfasst eine Fläche von 783 m² auf der heute bestehenden Sportanlage Oberei. Die Fläche ist im beiliegenden Vertragsentwurf und Mutationsplan (Seite 26) rot umrandet und blau schraffiert ausgewiesen. Das Stammgrundstück Nr. 963, Grundbuch Malters, bleibt im gesamten Umfang Eigentum der Einwohnergemeinde Malters.

Die Einwohnergemeinde Malters verzichtet auf einen Baurechtszins, analog der Vereinbarung mit anderen Vereinen (z.B. Tennisclub). Es wird ein symbolischer Baurechtszins von einmalig CHF 50.00 erhoben.

Das Baurecht wird auf eine Dauer von 99 Jahren abgeschlossen. Dies auch zur Unterstützung einer notwendigen Hypothekaraufnahme durch den FC Malters bei einer Schweizer Bank.

Zum FC Malters

Der FC Malters ist ein engagierter und in Malters verwurzelter Fussballverein mit über 500 Mitgliedern. Die Betreuung seiner Juniorinnen und Junioren ist ein wichtiger Wert des Vereinslebens. So führt der FC Malters über 18 Jugendmannschaften und 6 Aktivmannschaften. Mit dem neuen Clubhaus soll für den Fussballsport in Malters eine moderne und nachhaltige Vereinsinfrastruktur geschaffen werden, ergänzend zu den bestehenden Infrastrukturen der Gemeinde.

Neues Clubhaus

Das neue Clubhaus soll wie das bestehende Clubhaus aus dem Jahre 1995 auf dem Areal der Aussensportanlage Oberei zu stehen kommen. Das neue Clubhaus soll den heutigen baurechtlichen und energetischen Vorgaben entsprechen. Der Umbau des bestehenden Clubhauses wurde in diesem Zusammenhang ebenfalls geprüft, jedoch vom FC Malters als zu aufwendig beurteilt.

Ziel ist, den Vereinsmitgliedern eine gute Infrastruktur für die grosse Freiwilligenarbeit, aber auch für das Vereinsleben zu bieten.

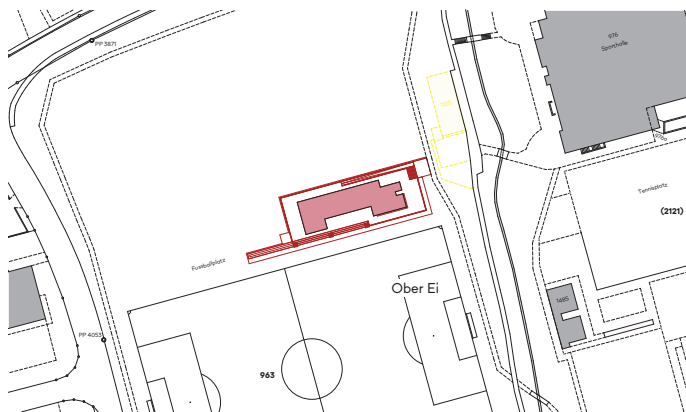
Eine Visualisierung des neuen Clubhauses ist nachstehend ersichtlich.



Geplantes Clubhaus, südöstliche Ansicht

Standort

Der genaue Standort auf der Sportanlage Oberei kann dem beiliegenden Mutationsplan zum Baurecht entnommen werden. Der Standort wurde durch den FC Malters, aber auch durch den Gemeinderat eingehend geprüft. Auch aufgrund der finanziellen Möglichkeiten erweist sich der gewählte Standort als richtig. Er ermöglicht es zudem, den Matchbesuchern und den Matchbesucherinnen während des Spielbetriebes einen angenehmen Rahmen zu bieten.



Situationsplan neues Clubhaus

Erschliessung

Die Erschliessung des neuen Clubhauses erfolgt wie bisher über die Hellbühlstrasse. Das Parkieren beim Besuch des Clubhauses erfolgt auf der bestehenden Parkplatzanlage Oberei. Die Zufahrt zum Clubhaus ist für den Warenumschatz sowie das Betriebspersonal des Clubhauses gestattet.

Finanzierung

Das neue Clubhaus wird vollumfänglich durch den FC Malters finanziert. Die Einwohnergemeinde Malters stellt das vorliegende selbständige und dauernde Baurecht unentgeltlich zur Verfügung. Die Planung, Finanzierung und Erstellung ist Aufgabe des FC Malters.

Umgebung

Das Clubhaus und die auf dem Baurecht liegende Umgebung sind vollumfänglich durch den FC Malters zu unterhalten.

Baubewilligung

Die Gemeinde wird den Neubau des Clubhauses in einer separaten Baubewilligung genehmigen.

Parallel zur Einräumung und Abstimmung des vorliegenden Baurechtes wurde mit der Gemeinde Malters besprochen und vereinbart, dass das vorerwähnte Baugesuch sowie die Sponsorensuche ebenfalls im Frühjahr 2025 gestartet wurden. Ziel des parallelen Vorgehens ist, dass vorbehalten der Zustimmung der Stimmberechtigten zum vorliegenden Baurecht die ordentliche Baubewilligung aber auch die Finanzierung zeitnahe organisiert werden können.

Bericht der Controllingkommission

Als Controllingkommission haben wir die Botschaft zum selbständigen und dauernden Baurecht für den Neubau eines Clubhauses für den Fussballclub Malters beurteilt. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung wird mit dem vorliegenden Finanzgeschäft eine in der Gemeindestrategie vorgesehene Leistung umgesetzt. Wir erachten die Rechtmässigkeit, Vollständigkeit, Transparenz, Klarheit, Verständlichkeit und Wahrheit als eingehalten.

Wir empfehlen, die Vorlage zum selbständigen und dauernden Baurecht für den Neubau eines Clubhauses für den Fussballclub Malters zu genehmigen.

Malters, 9. Juni 2025

Die Controllingkommission

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, dem Fussballclub Malters ein selbständiges und dauerndes Baurecht für den Neubau eines Clubhauses auf einer Teilfläche von 783 m² auf dem Grundstück Nr. 963, Grundbuch Malters, einzuräumen.

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie der Einräumung eines selbständigen und dauernden Baurechtes zugunsten des Fussballclubs Malters auf dem Grundstück Nr. 963, Grundbuch Malters, mit einer Teilfläche von 783 m² zu?

Beilage

Entwurf öffentliche Urkunde betreffend Begründung eines selbständigen und dauernden Baurechts inklusive Pläne



Öffentliche URKUNDE

betreffend

Begründung eines selbständigen und dauernden Baurechts (Art. 675 und 779 ff ZGB)

Vor der unterzeichneten Notarin des Kantons Luzern, Frau Andrea Stocker, Neuenkirch, sind zum Abschluss der vorliegenden öffentlichen Urkunde erschienen:

1. **Einwohnergemeinde Malters**, öffentlich-rechtliche Körperschaft, Weihermatte 4, 6102 Malters, vertreten durch den Gemeinderat und dieser wiederum durch Frau Sibylle Boos-Braun, Gemeindepräsidentin, geb. 21.02.1966, von Luzern, Zürich, Amden SG und Langenthal BE, wohnhaft in 6102 Malters, Neuhushöhe 7, und Herr Reto Wermelinger, Gemeindeschreiber, geb. 04.08.1971, von Nebikon LU, wohnhaft in 6102 Malters, Oberkellerhof 8

- Grundeigentümerin Grundstück Nr. 963, Grundbuch Malters, und Baurechtsgeberin -

und

2. der **Fussballclub Malters**, Verein mit Sitz in Malters, Hellbühlstrasse 57, 6102 Malters, vertreten durch den Vorstand und dieser wiederum durch Herr Felix Portmann, Präsident, geb. 01.06.1985, von Malters LU und Schüpfheim LU, wohnhaft in 6102 Malters, Hellbühlstrasse 49, und Herr Bryan Furrer, Leiter Administration, geb. 13.07.1985, von und wohnhaft in 6102 Malters, Weihermatte 5a

Baurechtsnehmer

Die Urkundsparteien erklären, folgenden Vertrag auf Begründung eines selbständigen und dauernden Baurechts abzuschliessen:

I. Beschreibung des Grundstücks

Die Einwohnergemeinde Malers ist Eigentümerin des nachfolgend beschriebenen Grundstücks Nr. 963, Grundbuch Malers:

Grundstückdatenblatt

Grundbuch	Grundstück	Grundstückart	Pendente Geschäfte
Malers	963	Liegenschaft	Nein

Dieses Grundstückdatenblatt enthält alle aktuellen Eintragungen im EDV-Grundbuch. Pendente Geschäfte sind am Schluss des jeweils betroffenen Grundstückes aufgeführt. Alle Angaben zum Grundstücksbeschrieb (insbesondere Katasterschätzungen) und zur Person des Pfandgläubigers beim Papier-Inhaberschuldbrief haben keine Grundbuchwirkung. Zudem kann die Eigentümeradresse nicht mehr aktuell sein, da keine Adressmeldepflicht besteht. Dokument ohne Unterschrift und nur zu Informationszwecken erstellt am 11. Juli 2025 durch das Grundstückinformationssystem GRAVIS des Kantons Luzern.

Liegenschaft Nr. 963 Malers

Grundstückbeschrieb

Grundstück Nr.:	963	Grundbuch:	Malers
E-GRID:	CH867150357887		
Grundstücksart:	Liegenschaft	Fläche:	58'695 m ²
Plan Nr.	70, 71, 72	Ortsbezeichnung	Ei, Ober Ei
Kulturart:	Gebäude, Strasse, Weg, Trottoir, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage, übrige humusierte Fläche, fliessendes Gewässer		

Gebäude / Gebäudeversicherung

Sporthalle Nr. 976 (Hellbühlstrasse)	CHF	7'680'445.00
Zivilschutzanlage Nr. 976.A (Hellbühlstrasse)	CHF	2'881'889.00
Trafostation Nr. 979 (Ober Ei Sporthalle)	CHF	42'338.00
Clubhaus Nr. 1125 (Ober Ei)	CHF	210'870.00

Entwurf

Katasterschätzung

Keine Daten vorhanden

Eigentümer

Einwohnergemeinde Malters, öffentlich-rechtl. Körperschaft,
Weihermatte 4, 6102 Malters

Erwerbstitel

Ausübung von Kaufsrecht, 28.10.1970

Aufteilung, 18.10.1971

Landumlegung, 18.05.1978

Tausch, 28.01.1983

Tausch, 27.10.1983

Tausch, 09.09.2011

Anmerkungen

RegNr.

Stichwort

6048K.UEB

Bewilligung: Brunnenleitung z.L. Nr. 969 und z.G. Nr. 1079, 1059,
1047, 1046, 1032, 963, 2476

6053K.UEB

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung: Subventions- und
Rückerstattungspflicht auf Teilstück lt. Plan z.G. Schweiz.
Landesverband für Leibesübungen
Errichtungsdatum: 31.12.1958

6049K.UEB

Bewilligung des Amtes für Umweltschutz: Versickerungsbewilligung
gemäss Gewässerschutzgesetz: Meldepflicht bei Handänderungen
Errichtungsdatum: 17.11.1988

6051K.UEB

Ausnahmebewilligung des Baudepartementes im Sinne des WBG
Errichtungsdatum: 05.12.1988

6054K.UEB

Bewilligung des Amtes für Umweltschutz: Versickerungsbewilligung
gemäss Gewässerschutzgesetz
Errichtungsdatum: 07.04.1995

Vormerkungen

RegNr.	Stichwort
1808K.UEB	Pachtvertrag Frist bis: 29.02.2004 Errichtungsdatum: 17.03.1989 z.G. Fussballclub Malter, 6102 Malter
1856K.UEB	Abänderung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes Errichtungsdatum: 06.12.1995

Dienstbarkeiten und Grundlasten

RegNr.	Stichwort
42919K.UEB: Last	Fahrwegrecht, Unterhaltsabrede gem. Beleg z.G. Nr. 960, 968, 1307, 1707
43946K.UEB: Recht	Fahrwegrecht, Unterhaltsabrede gem. Beleg Errichtungsdatum: 26.07.1900 z.L. Nr. 1032
58199K.UEB: Recht	Fahrwegrecht, Unterhaltsabrede gem. Beleg Errichtungsdatum: 26.07.1900 z.L. Nr. 1707
43945K.UEB: Recht	Fahrwegrecht, Unterhaltsabrede gem. Beleg Errichtungsdatum: 02.05.1912 z.L. Nr. 1032
42920K.UEB: Last	Fahrwegrecht, Unterhaltsabrede gem. Beleg Errichtungsdatum: 13.04.1914 z.G. Nr. 960, 961, 968, 1036, 1307, 1309, 1707
53334K.UEB: Recht	Fahrwegrecht, Unterhaltsabrede gem. Beleg Errichtungsdatum: 13.04.1914 z.L. Nr. 960
57613K.UEB: Recht	Fahrwegrecht, Unterhaltsabrede gem. Beleg Errichtungsdatum: 02.10.1926 z.L. Nr. 1036

Entwurf

53321K.UEB: Recht	Fahrwegrecht, Unterhaltsabrede gem. Beleg Errichtungsdatum: 11.10.1926 z.L. Nr. 960
53322K.UEB: Recht	Fahrwegrecht, Unterhaltsabrede gem. Beleg Errichtungsdatum: 11.10.1926 z.L. Nr. 960
42951K.UEB: Last	Baubeschränkung auf Bauten mit turnerisch sportlichen Zwecken Errichtungsdatum: 31.12.1958 z.G. Landesverband für Leibesübungen
42921K.UEB: Last	Leitungsrecht für Kabel lt. Plan Errichtungsdatum: 10.10.1967 z.G. Steiner Energie AG, Industriestrasse 1, 6102 Malters
42922K.UEB: Recht/Last	Fuss- und Fahrwegrecht lt. Plan Errichtungsdatum: 18.10.1971 z.G. + z.L. Nr. 960, 968, 1707, 2011
42923K.UEB: Recht/Last	Fuss- und Fahrwegrecht lt. Plan Errichtungsdatum: 18.10.1971 z.G. + z.L. Nr. 960, 1307, 1309
42924K.UEB: Recht/Last	Fuss- und Fahrwegrecht lt. Plan Errichtungsdatum: 18.05.1978 z.G. + z.L. Nr. 960, 1307
43949K.UEB: Recht	Fuss- und Fahrwegrecht lt. Plan Errichtungsdatum: 18.05.1978 z.L. Nr. 1032
43950K.UEB: Recht	Werkleitungsrechte lt. Plan Errichtungsdatum: 18.05.1978 z.L. Nr. 1032
42925K.UEB: Last	Fuss- u. Fahrwegrecht lt. Plan, Unterhaltsabrede gem. Beleg Errichtungsdatum: 31.12.1981 z.G. Nr. 1790, 1848, 1849, 1850, 1859, 1860, 2008, 2488
42926K.UEB: Last	Anschlussrecht an Kanalisation lt. Plan Errichtungsdatum: 31.12.1981 z.G. Nr. 1790, 1848, 1849, 1850, 1859, 1860, 2008, 2488

42927K.UEB: Last	Anschlussrecht für Wasser lt. Plan Errichtungsdatum: 31.12.1981 z.G. Nr. 1790, 1848, 1849, 1850, 1859, 1860, 2008, 2488
42928K.UEB: Last	Leitungsrecht für Kanalisation lt. Plan Errichtungsdatum: 15.01.1982 z.G. Einwohnergemeinde Malters, Weihermatte 4, 6102 Malters
42929K.UEB: Last	Fuss- u. Fahrwegrecht lt. Plan, Unterhaltsabrede gem. Beleg Errichtungsdatum: 31.10.1983 z.G. Nr. 1614
42930K.UEB: Last	Anschlussrecht an Kanalisation lt. Plan Errichtungsdatum: 31.10.1983 z.G. Nr. 1614
42931K.UEB: Last	Anschlussrecht für Wasser lt. Plan Errichtungsdatum: 31.10.1983 z.G. Nr. 1614
42932K.UEB: Last	Fuss- u. Fahrwegrecht lt. Plan, Unterhaltsabrede gem. Beleg Errichtungsdatum: 08.06.1984 z.G. Nr. 1501, 1868, 1871, 1875, 1876, 1926, 1938, 2055
42933K.UEB: Last	Anschlussrecht an Kanalisation lt. Plan Errichtungsdatum: 08.06.1984 z.G. Nr. 1501, 1868, 1871, 1875, 1876, 1926, 1938, 2055
42934K.UEB: Last	Anschlussrecht für Wasser lt. Plan Errichtungsdatum: 08.06.1984 z.G. Nr. 1501, 1868, 1871, 1875, 1876, 1926, 1938, 2055
42935K.UEB: Last	Fuss- u. Fahrwegrecht lt. Plan, Unterhaltsabrede gem. Beleg Errichtungsdatum: 31.01.1985 z.G. Nr. 1875, 1938
49434K.UEB: Recht	Werkleitungsrechte Errichtungsdatum: 31.01.1985 z.L. Nr. 1876
49436K.UEB: Recht	Fuss- u. Fahrwegrecht lt. Plan, Unterhaltsabrede gem. Beleg Errichtungsdatum: 31.01.1985 z.L. Nr. 1876

Entwurf

42938K.UEB: Recht/Last	Fahrwegrecht lt. Plan Errichtungsdatum: 12.08.1986 z.G. + z.L. Nr. 1938
42939K.UEB: Recht/Last	Werkleitungsrechte Errichtungsdatum: 12.08.1986 z.G. + z.L. Nr. 1938
42940K.UEB: Last	Fuss- u. Fahrwegrecht lt. Plan, Unterhaltsabrede gem. Beleg Errichtungsdatum: 01.07.1987 z.G. Nr. 1946, 1948, 1968, 1970
42942K.UEB: Last	Anschlussrecht an Kanalisation lt. Plan Errichtungsdatum: 01.07.1987 z.G. Nr. 1946, 1948, 1968, 1970, 1975
42943K.UEB: Last	Anschlussrecht für Wasser lt. Plan Errichtungsdatum: 01.07.1987 z.G. Nr. 1946, 1948, 1968, 1970, 1975
42945K.UEB: Last	Fuss- u. Fahrwegrecht lt. Plan, Unterhaltsabrede gem. Beleg Errichtungsdatum: 01.07.1987 z.G. Nr. 1946, 1975
42946K.UEB: Last	Baurecht für Transformatorenstation lt. Plan Errichtungsdatum: 03.07.1987 z.G. Steiner Energie AG, Industriestrasse 1, 6102 Malters
42947K.UEB: Last	Leitungsrecht für Kabel lt. Plan Errichtungsdatum: 03.07.1987 z.G. Steiner Energie AG, Industriestrasse 1, 6102 Malters
43952K.UEB: Last	Näherbaurecht lt. Plan Errichtungsdatum: 24.10.1988 z.G. Nr. 2488
42948K.UEB: Last	Baurecht für Kabelverteilkabine lt. Plan Errichtungsdatum: 03.07.1989 z.G. Steiner Energie AG, Industriestrasse 1, 6102 Malters
42949K.UEB: Last	Leitungsrecht für Kabel lt. Plan Errichtungsdatum: 03.07.1989 z.G. Steiner Energie AG, Industriestrasse 1, 6102 Malters

Entwurf

42950K.UEB: Last	Leitungsrecht für Sprinkler- u. Hydrantenringleitung lt. Plan Errichtungsdatum: 12.10.1989 z.G. Nr. 1790, 2488
42952K.UEB: Last	Holzlagerrecht lt. Plan Errichtungsdatum: 08.11.1990 z.G. Nr. 968
42953K.UEB: Last	Fahrwegrecht Errichtungsdatum: 08.11.1990 z.G. Nr. 968
42954K.UEB: Last	Baurecht als selbständiges und dauerndes Recht (Nr. 2121) auf einer Grundfläche von 3'607 m ² lt. Mutation Nr. 1037, 1160 und 1287 für Tennisanlagen Frist bis: 31.05.2063 Errichtungsdatum: 06.12.1995 Verselbständigt als Grundstück Nr. 2121 z.G. Eigentümer des s.u.d. Rechtes
42955K.UEB: Last	Benützungsrecht an Clubhaus lt. Plan Frist bis: 31.08.2000 Errichtungsdatum: 10.02.1999 z.G. Fussballclub Malters, 6102 Malters
264K.2005: Last	Baurecht für Kabelverteilkabine lt. Plan Errichtungsdatum: 25.02.2005 z.G. Steiner Energie AG, Industriestrasse 1, 6102 Malters
265K.2005: Last	Leitungsrecht für Kabel lt. Plan mit Pflanzungsbeschränkung Errichtungsdatum: 25.02.2005 z.G. Steiner Energie AG, Industriestrasse 1, 6102 Malters
1063K.2010: Last	Leitungsrecht für Kabel lt. Plan mit Pflanzungsbeschränkung Errichtungsdatum: 08.09.2010 z.G. Steiner Energie AG, Industriestrasse 1, 6102 Malters
1434K.2011: Recht	Grenzbaurecht für Grenzzaun lt. Plan Errichtungsdatum: 09.09.2011 z.L. Nr. 1032
39K.2016: Last	Näherbaurecht für Parkplatzdeck lt. Plan Errichtungsdatum: 29.01.2016 z.G. Nr. 2488

Grundpfandrechte (CHF 23'000.--)

Summe / PfSt / RegNr.	Pfandrechtsart
CHF 2'000.-- Pfandstelle 1 24905K.UEB	leere Pfandstelle Höchstzinsfuss 4.5 % Errichtungsdatum: 01.10.1996 Mitverpfändet Nr. 1025
CHF 2'000.-- Pfandstelle 2 24906K.UEB	leere Pfandstelle Höchstzinsfuss 4.5 % Errichtungsdatum: 01.10.1996 Mitverpfändet Nr. 1025
CHF 2'000.-- Pfandstelle 3 24907K.UEB	leere Pfandstelle Höchstzinsfuss 4.5 % Errichtungsdatum: 01.10.1996 Mitverpfändet Nr. 1025
CHF 2'000.-- Pfandstelle 4 24909K.UEB	leere Pfandstelle Höchstzinsfuss 4.5 % Errichtungsdatum: 01.10.1996 Mitverpfändet Nr. 1025
CHF 2'000.-- Pfandstelle 5 24910K.UEB	leere Pfandstelle Höchstzinsfuss 4.5 % Errichtungsdatum: 01.10.1996 Mitverpfändet Nr. 1025
CHF 2'000.-- Pfandstelle 6 24911K.UEB	leere Pfandstelle Höchstzinsfuss 4.5 % Errichtungsdatum: 01.10.1996 Mitverpfändet Nr. 1025
CHF 2'000.-- Pfandstelle 7 24912K.UEB	leere Pfandstelle Höchstzinsfuss 4.5 % Errichtungsdatum: 01.10.1996 Mitverpfändet Nr. 1025
CHF 2'000.-- Pfandstelle 8 24913K.UEB	leere Pfandstelle Höchstzinsfuss 4.5 % Errichtungsdatum: 01.10.1996 Mitverpfändet Nr. 1025

Entwurf

CHF 3'000.--
Pfandstelle 9
24914K.UEB

leere Pfandstelle
Höchstzinsfuss 4.5 %
Errichtungsdatum: 01.10.1996
Mitverpfändet Nr. 1025

CHF 3'000.--
Pfandstelle 10
24915K.UEB

leere Pfandstelle
Höchstzinsfuss 4.5 %
Errichtungsdatum: 01.10.1996
Mitverpfändet Nr. 1025

CHF 1'000.--
Pfandstelle 11
24916K.UEB

Papier-Inhaberschuldbrief
Höchstzinsfuss 4.5 %, Angangsdatum: 16.08.1936
Errichtungsdatum: 28.02.1936
Mitverpfändet Nr. 1025

Dieser Papier-Inhaberschuldbrief befindet sich im Eigentum der
Einwohnergemeinde Maltes und bleibt unverändert auf dem
Grundstück Nr. 963, Grundbuch Maltes, bestehen.

Hängige Geschäfte

Mutation Nr. 1381

II. Begründung eines Baurechts

1. Sachverhalt

Der Fussballclub Malters will auf dem Grundstück Nr. 963, Grundbuch Malters, ein neues Clubhaus erstellen. Die benötigte Teilfläche soll als selbständiges und dauerndes Baurecht ausgestaltet werden. Dadurch wird es dem Fussballclub Malters auch ermöglicht dieses Baurechtsgrundstück mit Grundpfandrechten zur Finanzierung des neuen Clubhauses zu belasten.

2. Begründung eines selbständigen und dauernden Baurechts

Die Einwohnergemeinde Malters räumt hiermit dem Fussballclub Malters auf einer Teilfläche ihres Grundstückes Nr. 963, Oberei, Grundbuch Malters, ein selbständiges und dauerndes Baurecht ein.

Das Baurecht wird auf einer Teilfläche von 783 m² begründet, wie dies auf dem beigehefteten und von den Parteien mitunterzeichneten Mutationsplan Nr. 1381 des Nachführungsgeometers Gregor Lütolf, geopoint lütolf ag, Entlebuch, vom 9. Juli 2025 ersichtlich ist. Dieser Plan bildet als Anhang einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages.

Das Baurecht ist als selbständiges und dauerndes Recht Nr. 2587 im Grundbuch Malters auf dem Grundstück Nr. 963, Grundbuch Malters, als Dienstbarkeit einzutragen.

3. Umfang und Inhalt des selbständigen und dauernden Baurechtes

3.1 Dem Fussballclub Malters steht das Recht zu, auf dem belasteten Teil des Grundstückes Nr. 963, Grundbuch Malters, ein Clubhaus mit Umgebung zu bauen und zu betreiben und soweit es innerhalb des Baurechtsgrundstückes möglich ist, zu erweitern.

3.2 Unterhalt Bauten und Anlagen

Der Fussballclub Malters ist verpflichtet, das Clubhaus und die Umgebung während der Dauer des Baurechtes ordnungsgemäss zu unterhalten, ebenso die nicht überbauten Flächen.

3.3 **Gebühren und Steuern**

Alle das Baurechtsgrundstück und die darauf erstellten Bauten und Anlagen betreffenden öffentlichen Gebühren, Abgaben, Steuern und dergleichen sind vom Baurechtsnehmer zu tragen.

3.4 **Zufahrt und Parkierung**

Der Baurechtsnehmer ist berechtigt, die vom Baurechtsnehmer zu erstellende Zufahrtsstrasse ab der Hellbühlstrasse für den Warentransport zu benützen. Die Parkierung wird auf die Bewirtschaftung des Clubhauses beschränkt und von der Einwohnergemeinde Malters rechtlich geregelt. Der Baurechtsnehmer darf zwei (2) Autoabstellplätze für Personenfahrzeuge neben dem Clubhaus erstellen. Die Zufahrt ist im beiliegenden Situationsplan grün markiert. Es handelt sich vorliegendenfalls um eine obligatorische Bestimmung, welche nicht ins Grundbuch aufgenommen wird.

3.5 **Bestehende Grundbucheintragungen**

Dem Baurechtsnehmer werden alle Dienstbarkeiten und Grundlasten, Vormerkungen und Anmerkungen, die auf dem Grundstück Nr. 963, Grundbuch Malters, lasten und die Baurechtsfläche betreffen, zur Einhaltung überbunden.

3.6 **Baurechtszins**

Für die Einräumung des Baurechts hat der Fussballclub Malters der Einwohnergemeinde Malters einen einmaligen, symbolischen Baurechtszins von CHF 50.-- (in Worte: Schweizer Franken fünfzig) zu bezahlen.

3.7 **Zweckentfremdung der Bauten und Anlagen**

Die Bauten und Anlagen auf dem Baurechtsgrundstück dürfen ohne Baubewilligung des Gemeinderates Malters nicht zweckentfremdet werden.

3.8 **Gewinn aus Bewirtschaftung**

Der Gewinn aus dem Gastbetrieb und der Bewirtschaftung des Clubhauses verbleibt beim Baurechtsnehmer.

3.9 **Übertragbarkeit und Sicherstellung**

Das Baurecht ist übertragbar. Bei einer Übertragung des Baurechtes sind alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit allfälligen späteren Änderungen oder Ergänzungen auf den Erwerber zu überbinden mit der Pflicht zur Weiterüberbindung.

Die Übertragung des Baurechtes bedarf der Zustimmung der Baurechtsgeberin. Als Übertragung gilt auch die Begründung von Miteigentum, Stockwerkeigentum und die Begründung von Dienstbarkeiten.

Die Zustimmung kann nicht verweigert werden, wenn die Übertragung nicht dem Inhalt und Umfang von Ziffer 3 dieses Vertrages widerspricht, der Erwerber kreditwürdig ist und die Gewähr geboten wird für die Einhaltung des Baurechtsvertrages.

Zur Sicherstellung dieser Bedingung wird das gemäss Art. 682 Abs. 2 ZGB bestehende Vorkaufsrecht der Einwohnergemeinde Malters am Baurechtsgrundstück und den darauf errichteten Bauten während der Baurechtsdauer wie folgt limitiert: Preis CHF 50.- - (in Worten: Schweizer Franken fünfzig), ohne Zinsvergütung aber zuzüglich Kaufgebühren und Auslagen für wertvermehrende Aufwendungen (z.B. Gebäudekosten, Erschliessung, usw.), abzüglich Altersentwertung.

Diese Abänderung des gesetzlichen Vorkaufrechtes gemäss Art. 682 Abs. 2 ZGB ist zu Lasten des Baurechtsgrundstückes und zu Gunsten der Einwohnergemeinde Malters im Grundbuch vorzumerken.

3.10 Zutritt

Der Fussballclub Malters als Eigentümerin des Baurechtsgrundstückes Nr. 2587, Grundbuch Malters, räumt der Einwohnergemeinde Malters das Recht ein, für den Unterhalt der Sportanlagen Oberei das Baurechtsgrundstück Nr. 2587 zu betreten und soweit erforderlich zu befahren.

3.11 Auflösung

Für den Fall der Auflösung des Fussballclub Malters fällt das Baurechtsgrundstück Nr. 2587, Grundbuch Malters, sowie die darauf errichteten Bauten und Anlagen der Einwohnergemeinde Malters zu.

3.12 Gewährleistungspflicht

Die Gewährleistungspflicht der Baurechtsgeberin für rechtliche und körperliche Mängel des Vertragsgegenstandes wird, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich wegbedungen. Vorbehalten bleiben alle im vorliegenden Vertrag enthaltenen oder sonst dem Baurechtsnehmer schriftlich abgegebenen Zusicherungen der Baurechtsgeberin.

3.13 Schiedsgerichtsbarkeit

Sollten sich aus der Anwendung dieses Vertrages zwischen den Vertragsparteien Streitigkeiten ergeben, sind sie endgültig durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.

Das Schiedsgericht ist in einem solchen Falle wie folgt zu bestellen: Jede Vertragspartei nennt einen Schiedsrichter. Diese beiden bezeichnen einen Obmann. Unterlässt es eine Partei, innerhalb von 20 Tagen ihren Schiedsrichter zu bezeichnen, wird derselbe durch den Präsidenten des Bezirksgerichtes Kriens ernannt. Dieser bestimmt auch den Obmann, falls sich die von den Parteien ernannten Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht einigen können.

Das Schiedsgericht bestimmt das Verfahren, ergänzend kommt das Gesetz über die Zivilprozessordnung des Kantons Luzern zur Anwendung.

4. Dingliche Dauer des selbständigen und dauernden Baurechts und Heimfall

4.1 Dauer

Das selbständige Baurechtsgrundstück beginnt am 1. Oktober 2025 und wird auf die Dauer von 99 (neunundneunzig) Jahren, dh. bis 30. September 2124, abgeschlossen.

4.2 Heimfall

Sofern das Baurecht beim Ablauf der vorgesehenen Dauer nicht verlängert wird, gehen die Bauwerke in das Eigentum der Einwohnergemeinde Malters über. Die Entschädigung für die heimfallenden Bauwerke ist zu gegebener Zeit von der Dienststelle Immobilienbewertung des Kantons Luzern bzw. von einem von diesem bestellten Einzelschätzer im Sinne eines Schiedsgutachtens endgültig und für beide Parteien verbindlich festzusetzen. Die von der Dienststelle Immobilienbewertung dafür erhobenen Gebühren werden von den Parteien je zur Hälfte übernommen.

4.3 Verlängerung Baurecht

Falls der Baurechtsnehmer die Baurechtsdauer zu verlängern wünscht, ist ein entsprechendes Begehren spätestens bis 01. Oktober 2123 zu stellen. In diesem Falle treten die Parteien in Verhandlung über die Bedingungen einer Verlängerung des Baurechts.

4.4 Übergang von Nutzen und Schaden

Der Übergang von Nutzen und Schaden erfolgt auf den 01. Oktober 2025.

5. Löschung Dienstbarkeit

5.1 Löschung Dienstbarkeit

Auf dem Grundstück Nr. 963, Grundbuch Malters, ist zu Gunsten des Fussballclub Maltes folgende Dienstbarkeit eingetragen:

42955K.UEB:	Benützungsrecht an Clubhaus lt. Plan Frist bis: 31.08.2000
Last	Errichtungsdatum: 10.02.1999
	z.G. Fussballclub Malters, 6102 Malters

Aufgrund des Neubaus des Clubhauses wird die vorliegende Dienstbarkeit nicht mehr benötigt und kann gelöscht werden. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erteilt der Fussballclub Malters seine Zustimmung zur Löschung dieser Dienstbarkeit.

6. Allgemeine Bestimmungen

6.1 Zustimmung Stimmberechtigte

Zur Gültigkeit des vorliegenden Baurechtsvertrages haben die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Malters an der Gemeindeabstimmung vom 28. September 2025 zugestimmt.

6.2 Zustimmung Generalversammlung

Der Fussballclub Malters hat dem Bau des Clubhauses und der damit verbundenen Begründung eines selbständigen und dauernden Baurechts an der Generalversammlung vom 31. Januar 2025 zugestimmt. Das Protokoll der Generalversammlung vom 31. Januar 2025 liegt an der heutigen Beurkundung vor.

6.3 Formelle Änderungen

Die Notarin wird bevollmächtigt, Änderungen formeller Natur an diesem Vertrag von sich aus vorzunehmen.

6.4 Kosten und Gebühren

- Die Kosten für die Erarbeitung des Baurechtsvertrages trägt die Einwohnergemeinde Malters.
- Die Geometer-, Notariats- und Grundbuchkosten gehen zu Lasten des Fussballclubs Malters.

6.5 Bescheinigung bezüglich des Erwerbs von Grundstücken durch Personen im Ausland

Die Notarin stellt fest, dass beim Bauberechtigten keine beherrschende Beteiligung durch Personen im Ausland im Sinn der Vorschriften über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland besteht.

6.6 Beilagen

Folgende Beilage im Anhang bilden integrierenden Bestandteil dieses Vertrages:

- Mutationsplan Nr. 1381 vom 09. Juli 2025
- Dienstbarkeitsplan Zufahrtsstrasse

6.7 Ausfertigung

Dieser Vertrag wird vierfach ausgefertigt und unterzeichnet, je ein Exemplar ist bestimmt für

- Die Baurechtsgeberin
- den Baurechtsnehmer
- das Grundbuchamt Luzern Ost in Kriens
- die Notarin

6.8 Auftrag und Vollmacht

Die Gemeindeverwaltung Malters, Herr Reto Wermelinger, 6102 Malters, wird beauftragt und bevollmächtigt, alles vorzukehren und zu veranlassen, was zur grundbuchlichen Anmeldung und Erledigung dieses Vertrages erforderlich ist.

6.9 Anmeldung und Eintragung im Grundbuch

Dem Grundbuchamt Luzern Ost in Kriens wird zur Eintragung angemeldet:

- Mutation des Grundstückes Nr. 963, Grundbuch Malters
- Eintragung eines selbständigen und dauernden Baurechts auf dem Grundstück Nr. 963, Grundbuch Malters;
- Eröffnung des Grundbuchblattes Nr. 2587, Grundbuch Malters;
- Abänderung des gesetzlichen Vorkaufsrechts gemäss Ziffer 3.9 beim Baurechtsgrundstück Nr. 2587 vorzumerken.
- Löschung der Dienstbarkeit gemäss Ziffer 5.1 dieses Vertrages.

Alle übrigen Bestimmungen dieses Vertrages sind obligatorischer Natur und nicht ins Grundbuch einzutragen. Die Bestimmungen sind von der Baurechtsnehmerin allfälligen Rechtsnachfolgern zu überbinden, mit der Auflage zur Weiterüberbindung im Übertragungsfalle.

Entwurf

Die unterzeichnenden Parteien erklären, dass die Notarin ihnen die vorstehende Urkunde vorgelesen hat und dass diese ihren Willen enthält und stellen das Gesuch um Einschreibung dieses Vertrages im Tagebuch.

Malters,

Die Vertragsparteien

Baurechtsgeberin:

Einwohnergemeinde Malters
Namens des Gemeinderates:

Sibylle Boos-Braun,
Gemeindepräsidentin

Reto Wermelinger,
Gemeindeschreiber

Baurechtsnehmer

Fussballclub Malters
Der Vorstand:

Felix Portmann,
Präsident

Bryan Furrer,
Leiter Administration

Beurkundung

Die unterzeichnende Notarin des Kantons Luzern bescheinigt hiermit, dass

- sie den vorliegenden Vertrag den Parteien vorgelesen hat,
- dieser den ihr von den Parteien mitgeteilten Willen enthält und
- die Parteien den vorliegenden Vertrag in ihrer Gegenwart eigenhändig unterzeichnet haben.

Die Notarin bestätigt, dass sie die Identität der Parteien auf geeignete Weise festgestellt hat.

Malters,

Die Notarin

Gemeinde Malters
Grundbuch Malters

Plan: 72
GBPER: 211

1: 500

Mutation Nr. 1381
Vorgehende Mutationen: keine

Mutationen, die nicht innert sechs Monaten seit Auslieferung zur grundbuchlichen Behandlung angemeldet werden, verfallen und werden auf Kosten der Beteiligten annulliert.
Begründete Verlängerungsgesuche sind vor Fristablauf an den Nachführungsgeometer zu richten. (§ 24. SRL 29)
Grundstücke mit roten oder unterstrichenen Nummern sind grundbuchlich nicht erledigt.

Legende: www.cadastre.ch/legende



Nachführungsgeometer Gregor Lütolf
geopoint lütolf ag, geoinformatik und vermessung
Dorf 33, 6162 Entlebuch
041 482 60 00

G. Lütolf
Entlebuch, 09.07.2025

